

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	12.11.2020
Bearbeiter:	Kathrin Klähn	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Uchtdorf	30.11.2020	nicht empfohlen	0 4 0
Ortschaftsrat Tangerhütte	01.12.2020	nicht empfohlen	1 3 4
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	02.12.2020	nicht empfohlen	0 5 4
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	07.12.2020	nicht empfohlen	5 5 0 (PAT)
Stadtrat	16.12.2020	abgelehnt	9 12 0

Betreff: Aufstellungsbeschluss 5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Ortschaft Tangerhütte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, im Zuge der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tierhaltungsanlage Mahlpfuhl“, gem.§ 2 Abs.1BauGB Satz 1

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte. Diese erfolgt im Parallelverfahren, gemäß § 8 Abs.3 BauGB, im Zuge der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tierhaltungsanlage Mahlpfuhl“, gemäß § 2 Abs.1BauGB. Durch den Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Planungsziel – Festsetzung eines Sondergebietes für Tierhaltung gem. § 11 Abs.3 BauNVO – macht es sich notwendig den Flächennutzungsplan der Ortschaft Tangerhütte im Parallelverfahren, zu ändern. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes entspricht dem Planbereich des beantragten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die „Tierhaltungsanlage Mahlpfuhl“. Er befindet sich in der Flur 2, Gemarkung Mahlpfuhl, auf den Flurstücken 48 (teilw.),51 (teilw.), 49/1 (teilw.) und 101/53 der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Ein städtebaulicher Vertrag und bei Notwendigkeit eine Erschließungsvereinbarung ist zwischen der Einheitsgemeinde und dem Vorhabenträger zu schließen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie alle in diesem Zusammenhang anfallende Planungs-und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Der Beschluss über die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/..... Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
		Ja	x	
Gewerbsteuer	Jahr 2020			
EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen:

Planzeichnung FNP Änderung

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Durch die Freiland Mahlpfuhl GmbH wurde der Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung einer Legehennenfarm gestellt. Der geplante Standort befindet sich im Außenbereich und wird im rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan Tangerhütte als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Um dort Tierhaltung in dieser Form zu ermöglichen muss dieser Standort als Sondergebiet festgelegt werden. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Rechtswirksame Flächennutzungspläne gelten nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort und können entsprechend geändert werden.